

NEWSLETTER

INHALT

Der Willensvollstrecker
— 1 —

Gewollte Interessenkollision im
Vorsorgeauftrag?
— 2 —

ERBRECHT

Der Willensvollstrecker

Thomas J. Wenger, Notar

Michelle Oswald, Notarin

Bei komplexen Familien- oder Vermögensverhältnissen ist die Einsetzung eines Willensvollstreckers unbedingt zu empfehlen. Aber auch in übersichtlichen Situationen kann er hilfreich sein.

Aufgaben des Willensvollstreckers

Der Willensvollstrecker hat den Willen des Erblassers zu vertreten. Von Gesetzes wegen ist er insbesondere beauftragt, die Schulden des Erblassers zu bezahlen, Vermächtnisse auszurichten und die Teilung vorzubereiten. Bis zur Teilung hat er die Erbschaft zu verwalten und ihren Wert möglichst zu erhalten.

Der Willensvollstrecker hilft bei Liegenschaftsschätzungen, Unternehmensteilungen, Mobiliaraufteilungen, Verkäufen von Sammlungen usw.

Falls Streitigkeiten unter den Erben absehbar sind, bei Selbstständigerwerbenden, bei komplizierten Familienverhältnissen (Kinder aus verschiedenen Ehen usw.), Liegenschaften, Wertschriftenvermögen, usw. ist die Ernennung eines Willensvollstreckers praktisch ein Muss.

An den übereinstimmenden Willen aller Erben ist der Willensvollstrecker nach herrschender Lehre gebunden. Er hat sich daher bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach den Wünschen der Erben zu erkundigen.

Der Willensvollstrecker haftet den Erben nach den Bestimmungen des Auftrags, d.h. er hat für Schäden einzustehen, die durch von ihm verschuldete Pflichtverletzung entstehen.

Wie setze ich einen Willensvollstrecker ein?

Die Einsetzung eines Willensvollstreckers erfolgt durch letztwillige Verfügung, d.h. in einem eigenhändigen oder öffentlichen Testament. Die Anordnung kann jedoch auch als frei widerrufliche Anordnung in einem Erbvertrag enthalten sein.

Es ist nicht zulässig, die Wahl des Willensvollstreckers zu delegieren. Ebenfalls nicht möglich ist, dass die Erben nachträglich gemeinsam einen Willensvollstrecker wählen, beispielsweise wenn Uneinigkeiten entstehen. Die Bezeichnung hat zwingend durch den Erblasser höchstpersönlich zu erfolgen.

Wer ist geeignet?

Das Gesetz verlangt keine besonderen Fähigkeiten des Willensvollstreckers. Grundsätzlich kann daher jede handlungsfähige Person eingesetzt werden, auch eine juristische Person.

Oft ist es ratsam als Willensvollstrecker eine aussenstehende Person vorzusehen. Die Einsetzung eines Erben (typischerweise des überlebenden Ehegatten) als Willensvollstrecker ist zwar zulässig, führt aber zwangsläufig zu Interessenkollisionen. Diese können das Verhältnis unter den Erben stark belasten und eine sachliche Lösungsfindung erschweren.

Idealerweise sollte eine Vertrauensperson eingesetzt werden, die sich mit Erbschaftsangelegenheiten auskennt. Ist sie mit den Verhältnissen des Erblassers und der Erben vertraut, so erleichtert das seine Aufgabe sicherlich.

Sinnvoll ist es zudem, zusätzlich einen Ersatzwillensvollstrecker zu bezeichnen. Dieser kann das Mandat übernehmen wenn der Erstbezeichnete verstirbt oder sein Mandat niederlegt.

Wann endet die Willensvollstreckung

Die Willensvollstreckung endet mit dem Vollzug der Nachlassteilung. Eine Absetzung kann nur durch die Aufsichtsbehörde erfolgen. Die Hürde hierfür liegt je-

doch ausgesprochen hoch. Im Übrigen haben die Erben keine Möglichkeit, die Willensvollstreckung gegen den Willen des Willensvollstreckers zu beenden.

Wieviel kostet ein Willensvollstrecker?

Der Willensvollstrecker hat Anspruch auf eine angemessene Vergütung für seine Tätigkeit. Für die Angemessenheit sind primär der notwendige Zeitaufwand, daneben aber auch die Komplexität (z.B. Unternehmensteilung, Liegenschaften in diversen Kantonen/Ländern, Streit unter den Erben, Steuerfragen), der Umfang sowie die übernommene Verantwortung massgebend.

Für erbrechtliche Regelungen ist es selten zu früh, oft aber zu spät. Die Notarinnen und Notare von Häusermann + Partner unterstützen Sie gerne.

www.haeusermann.ch

ERWACHSENEN-SCHUTZRECHT

Gewollte Interessenkollision im Vorsorgeauftrag?

Simon Hänni, Rechtsanwalt und Notar

Florian Käch, MLaw

Vorsorgeaufträge sind ein praktisches Instrument, um die Verhältnisse für den Fall einer eintretenden Urteilsunfähigkeit zu regeln. Damit dem Willen des Auftraggebers entsprochen und rechtliche Überraschungen vermieden werden können, bedarf deren Errichtung jedoch an Feingefühl und Erfahrung, insbesondere beim Thema Interessenkollision zwischen Auftraggeber und Vorsorgebeauftragtem.

Der medizinische Fortschritt bringt es mit sich, dass auch grössere gesundheitliche Schäden immer seltener den Tod herbeiführen. Dafür können sie allerdings eine mehr oder weniger lange dauernde Urteilsunfähigkeit bewirken. Durch die erhöhte Lebenserwartung steigt zudem das Risiko, an Alzheimer zu erkranken oder an einer Altersdemenz zu leiden.

Mit einem Vorsorgeauftrag können handlungsfähige Personen eine natürliche oder juristische Person (Firma) damit betrauen, ihnen im Fall ihrer Urteilsunfähigkeit persönlichen Beistand zu leisten, ihr Vermögen zu verwalten oder sie in den Rechtsbeziehungen mit Dritten zu vertreten. Ein Vorsorgeauftrag kann handschriftlich errichtet werden. Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen und unangenehme Überraschungen zu vermeiden, lohnt es sich jedoch, diesen notariell beurkunden zu lassen. Ist die Urteilsunfähigkeit nämlich erst einmal eingetreten, kann ein Vorsorgeauftrag nicht mehr durch den Auftraggeber abgeändert werden.

Die Verfügungsfreiheit des Beauftragten ist allerdings nicht grenzenlos; so entfallen bei einer Interessenkollision zwischen dem Auftraggeber und dem Vorsorgebeauftragten dessen Befugnisse von Gesetzes wegen. In diesem Fall muss die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) benachrichtigt werden, damit diese die nötigen Massnahmen treffen kann.

Oft kann es vorkommen, dass die Erledigung von Geschäften, die eine Interessenkollision darstellen, dem Willen des Auftraggebers entsprechen würde (z.B. **Erteilung** des Vaters, wenn die Mutter und die Nachkommen Erben sind und einer der Nachkommen Vorsorgebeauftragter der Mutter ist. Hier besteht eine potentielle Interessenkollision, weil der eine Nachkomme sowohl Erbe als auch vorsorgebeauftragter Vertreter der Mutter ist. Dieselbe Problematik kann sich stellen, wenn die **Abtretung der Familienliegenschaft** von den Eltern an die Nachkommen geplant wird, ein Elternteil aber durch einen Nachkommen als Vorsorgebeauftragter vertreten wird. Hier wäre der Nachkomme

sozusagen Abtreter und Erwerber gleichzeitig. Es besteht also ein sog. Inschlaggeschäft). Ein Beizug der KESB wäre für die Erledigung dieser Geschäfte umständlich und würde diese unnötig verzögern und verteuern oder in bestimmten Fällen sogar verunmöglichen. Um dem zuvorzukommen, kann es sich lohnen, den Vorsorgebeauftragten im Vorsorgeauftrag explizit zu Geschäften, die eine Interessenkollision oder ein Inschlaggeschäft darstellen, zu ermächtigen.

Die herrschende Lehre akzeptiert eine solche ausdrückliche Ermächtigung zur Interessenkollision oder zu Inschlaggeschäften. Entscheidend wird aber auch sein, ob die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde diese Ermächtigung akzeptieren wird. Dazu gibt es bis jetzt, soweit ersichtlich, noch keine Praxis.

Bei Fragen zu Vorsorgeaufträgen, insbesondere zu gewollten Interessenkollisionen oder Inschlaggeschäften, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

www.haeusermann.ch